

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2006	1	Bauvorhaben Beseitigung des Bahnüberganges	2
Am 26.09.2006 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst		Neuer Kleintransporter für die Gemeinde Wildau	3
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum 09.10.2006–17.11.2006	2	Bekanntmachungen des Fundbüros, Stand 18.10.2006	4
Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das	2	Aufruf zur Unterstützung des Herbstumwelttages in der Gemeinde Wildau am Samstag, dem 21. Oktober 2006 von 9 bis 12 Uhr	4
		Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007	5
		Einwohnerstand	8

AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2006

Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 und des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz v. 29. Juni 2004) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. G 25/ 312/ 06 vom 26.09.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <i>Haushaltsplanes</i> <i>einschl. 1. Nachtrag</i> gegenüber dem <i>bisher festgesetzten</i> auf (in EUR)	
1. im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme	958.800	./.	11.519.800	12.478.600
in der Ausgabe	958.800	./.	11.519.800	12.478.600
und				
2. im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme auf	./.	167.600	16.129.800	15.962.200
in der Ausgabe auf	./.	167.600	16.129.800	15.962.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Gesamtbetrag der Kredite unverändert | 2.600.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 3.126.500 EUR auf | 3.819.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite unverändert | 500.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer (unverändert) | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer (unverändert) | 310 v.H. |

§ 4

Wertgrenzen für den Erlass einer Nachtragssatzung

Für den Erlass einer Nachtragssatzung nach § 79 GO gelten die nachstehenden Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen.

- Als erheblich im Sinne von § 79 Absatzes 2 Ziffer 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsvolumens übersteigt.
- Als erheblich im Sinne von § 79 Absatzes 2 Ziffer 2 GO gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 100.000 EUR betragen,
 - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, wenn sie in voller Höhe zu Lasten Dritter gezahlt werden.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne von § 81 (1) Satz 3 GO, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 25.000 Euro übersteigen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 81 (1) GO sind ungeachtet des Abs. 1 als unerheblich anzusehen, wenn sie zu Lasten Dritter geleistet werden. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.09.2006 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt. Wildau, den 28.09.2006

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Anlagen der Nachtragshaushaltssatzung 2006 liegen ab dem 05.10.2006 in der Gemeindeverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmererei, Zimmer 007 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Montag	9.00–12.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr

Wildau, den 28.09.2006
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Am 26.09.2006 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 25/305/06

Bildung der Einigungsstelle

Die Gemeindevertretung Wildau hat der Bildung der Einigungsstelle gem. § 71 PersVG Brandenburg für die Amtszeit des Personalrates bis zum 12. Juni 2010 zugestimmt und die aufgeführten Mitglieder nebst Stellvertreter als Vertreter des Arbeitgebers Gemeinde Wildau in die Einigungsstelle berufen. Mitglieder:

Frau Marianne Gieler Referentin (Recht) beim Komm. Arbeitgeber Verband

Herr Hartmut Schliemann Abteilungsleiter Allg. Verwaltung
Frau Ines Schulze Sachbearbeiterin Personalverwaltung

Stellvertreter:

Herr Olaf Rienitz Stabsstelle/Referent des Bürgermeisters

Frau Eleonore Lange Abteilungsleiterin Finanzverwaltung
Frau Urte Verlohren Abteilungsleiterin Bauverwaltung

G 25/306/06

Bestätigung des unparteiischen Mitgliedes und dessen Stellvertreters der Einigungsstelle

Die Gemeindevertretung Wildau hat Herrn Rechtsanwalt Claus Geßner als Vorsitzenden und Herrn Rechtsanwalt Peter Stolle als Stellvertreter des Vorsitzenden der Einigungsstelle bestätigt.

G 25/307/06

Personalangelegenheit Bauamtsleiterin

G 25/308/06

Verkauf von Gemeindeland an die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) entsprechend der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 10 (10. Bauabschnitt)

G 25/309/06

Beschluss über verlängerte Öffnungszeiten in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wildau

1. Verlängerung der Betreuungszeit des Hortes von 07.30 Uhr–08.00 Uhr auf Grund veränderten Schulbeginns
2. Verlängerung der Betreuungszeit in den Kitas von 06.00 Uhr–19.30 Uhr
3. Abschaffung der Schließzeiten in den Kitas

G 25/310/06

Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Tagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau – Kita-Satzung – Ersatzlose Streichung des § 11 – Schließzeiten

G 25/311/06

Änderung des Erbbaurechtsvertrages mit der Hoffmann & Wernecke GbR

Die Gemeindevertretung hat beschlossen: Der bestehenden Erbbaurechtsvertrag wird mit der Wernecke KG fortgesetzt.

G 25/312/06

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2006

G 25/313/06

Bauprogramm Neubau L30/40 und Anbindung L401

G 25/317/06

Beschluss zur Änderung des FNP im Bereich des B-Planes „Röthegrund I“ (Ansiedlung REWE-Markt)

G 25/318/06

Straßenbenennung im Röthegrund II

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, die neue Straße im Wohngebiet Röthegrund II mit dem amtlichen Straßennamen Nelkenweg zu benennen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 27.09.2006

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum 09.10.2006–17.11.2006

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	14.11.2006	18.30 Uhr	Volkshaus Wildau

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	10.10.2006	18.30 Uhr	Volkshaus Wildau

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Donnerstag	12.10.2006	18.00 Uhr	Volkshaus Wildau
Donnerstag	16.11.2006	18.00 Uhr	Volkshaus Wildau

Ausschuss für Bildung und Soziales

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Montag	16.10.2006	18.00 Uhr	siehe Einladung/Schaukasten

Hauptausschuss

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	24.10.2006	18.30 Uhr	Volkshaus Wildau

Gemeindevertretung

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	07.11.2006	18.30 Uhr	Volkshaus Wildau

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus beziehungsweise im Internet auf der Homepage www.wildau.de.

Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen beziehungsweise im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Der Bürgermeister informiert:

Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Beseitigung des Bahnüberganges

beim Bahn-km 25,744 Bergstraße Wildau, Strecke 4142 Berlin-Görlitz, Strecke 6007 Berlin-Ostkreuz-Königs Wusterhausen, in der Gemeinde Wildau, einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemeinden Zeuthen, Königs Wusterhausen und Heidesee, Landkreis Dahme-Spreewald

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, hat für das oben genannte Bauvorhaben der DB ProjektBau GmbH, Niederlassung Ost, PZ Berlin Süd, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 20 Abs. 1 AEG¹ in Verbindung mit § 3 Verkehrswegeplanungs-beschleunigungsgesetz² und § 73 VwVfGBbg³ das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

11.10.2006 bis 10.11.2006

während der Dienststunden:

Montag	8.00–15.30 Uhr
Dienstag	8.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.30 Uhr
Donnerstag	8.00–17.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15742 Wildau, Zimmer 106, zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **24. November 2006**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Telefon (033 42) 35 51 75, Fax (033 42) 35 51 70 oder (033 42) 35 56 66 oder bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15742 Wildau, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 20 Abs. 2 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorha-

bens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Dr. U. Malich, Bürgermeister

- 1 AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 (Art. 5 d. Eisenbahnneuordnungsgesetz BGBl. I S. 2378)
- 2 VerKPBG – Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2005 (BGBl. I S. 3691)
- 3 VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)
- 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)

Neuer Kleintransporter für die Gemeinde Wildau

Einen neuen Kleintransporter vom Typ Fiat Scudo Kombi kann die Gemeinde seit August diesen Jahres ihr Eigen nennen. Mit Hilfe der Mobil Sport- und Öffentlichkeitswerbung GmbH wurde es der Gemeinde ermöglicht, das Fahrzeug ohne finanzielle Aufwände zu erwerben. Diese Gelegenheit ergibt sich durch Sponsoringverträge, was unverkennbar durch das bunte Aussehen des Fahrzeugs ins Auge fällt. Nur einige Stellen auf dem Lack des Fiat sind frei geblieben – was von reger Beteiligung und Unterstützung der Gönner zeugt. Wir möchten uns bei folgenden Sponsoren für ihr Engagement recht herzlich bedanken und hinzufügen, dass wir auch in Zukunft auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit hoffen:

- Viola Wolfgramm – Hauskrankenpflege
- Silvia Hesse und Marina Recklies – Hausverwaltung GmbH
- Jürgen und Bärbel Bolduan – Bau- und Kunstglaserei
- Horst Kraft – Entsorgungstechnik
- MAN Nutzfahrzeuge Vertrieb GmbH, Niederlassung Berlin
- Steffen Hollfelder – Sanitär- & Heizungstechnik
- ZIB – Bürosysteme Service GmbH
- Flemming Dental GmbH Leipzig Königs Wusterhausen
- Sieglinde Wünsch – Allianz Frankfurter Versicherungs-AG
- Horst Stellmacher – Fahrschule
- Annegret Zachert – Aza – Büroservice Plus
- Kai Rinka – R+V Versicherung
- Thalia-Buchhandlung GmbH & Co. KG
- Marika Kläring – Wäscherei
- Sabine Kersten – Apotheke im Gesundheitszentrum
- Ronald Schirmer – Schirmer Elektroinstallation
- TOP – Wohn- und Gewerbebauten GmbH
- Pflanzen Kölle Gartencenter GmbH & Co. KG
- Landschafts-, Tief- und Straßenbau GmbH
- Dahme/Nuthe – Wasser-Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Der neue Kleintransporter erfüllt vielfältige Zwecke für die Gemeinde und Einwohner in Wildau. So wird er unter anderem für gemeindeinterne Transportfahrten genutzt, bietet jedoch den Senioren unseres Ortes auch die Möglichkeit, einen kostenlosen Shuttleservice zur Schwimmhalle in Anspruch zu nehmen. Außerdem können Sport- oder andere Vereine das Mobil bei Bedarf nutzen.

Somit hat sich die Anschaffung für alle Beteiligten durchaus gelohnt, da die Gemeinde nun kostengünstig ein neues Fahrzeug nutzen kann und gleichzeitig vielen regionalen Unternehmen zu mehr Bekanntheit verhilft.

Dr. Uwe Malich, Bürgermeister

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 18.10.2006

1. Im A 10-Center sind bis einschließlich 04.09.2006 folgende Fundsachen aufbewahrt worden:
mehrere Einkaufsstüten (u.a. auch mit Bekleidungsstücken), darunter: 1 von ‚McPaper‘, 2 von ‚BabyOne‘, 1 von ‚Kenvelo‘, 1 von ‚Bauhaus‘, 2 von ‚Nanu Nana‘, 1 von ‚Bonita‘, 1 von ‚Douglas‘, 1 von ‚Tom Tailor‘, 4 Schlüssel bzw. -bunde, 6 Brillen (inkl. Lese- und Sonnenbrillen), 2 Kinder-Geldbörsen, 1 Gürtelschnalle, 3 Schmuckteile, 3 Basecaps bzw. ähnliche Kopfbedeckungen, 1 ‚I-Pod‘ (für Computer-Anschluss), zahlreiche getragene Kleidungsstücke, 1 Plüschpferd und 1 Plastik-Lkw ‚Feuerwehr‘.
2. An Fahrradfund sind uns im vergangenen Zeitraum folgende bekannt gegeben worden:
 - zwei graue 26‘er Räder (Fund vom 09.08.2006, Wiesenring),
 - ein silberfarbenes 26‘er MTB (Sicherstellung durch den A 10-Sicherheitsdienst am 12.08.2006),
 - 13 Räder (ohne Funddaten, vom A 10-Sicherheitsdienst längere Zeit aufbewahrt, aber von den Eigentümern nicht abgeholt): Touren-, Damen- und Herrenfahrräder.
3. Am 05.08.2006 ist im Sperberzug ein Goldring (vermutlich Ehering) gefunden worden.
4. Am 10.08.06 wurde am Rand der Parkzone Freiheitstr. 31-37 eine wertvolle Sonnenbrille im schwarzen Etui gefunden und hier abgegeben.
5. Bei der WiWo GmbH sind in den letzten Wochen folgende Schlüssel in den dortigen Briefkasten geworfen worden (Fundort, -zeitpunkt und Finder unbekannt):
1 einzelner BMW-Schlüssel sowie 3 weitere einzelne Kfz-Schlüssel (z.T. mit Anhängern).
Ein weiteres Schlüsselbund mit Anhänger (Notenschlüssel) und weißem Schildchen ‚Wilma‘ wurde am 08.09.2006 in der Richard-Sorge-Straße gefunden.

Hinweise:

- a) Verzichtet der Finder auf das *Recht zum Erwerb* der jeweiligen Fundsache, so geht es auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer wird als letzte Frist der *03. April 2007* gesetzt.
Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können verkauft oder gespendet werden.
- b) Verkauft werden am *Mo., Die. und Do. (Woche vom 16. 10. bis 19. 10. 2006 (zur jeweiligen Sprechzeit))* Fundsachen, die bis 13.04.2006 hier abgegeben bzw. bekannt gegeben worden sind.
Sprechzeiten: Mo., Die. und Do. 09.00–12.00 sowie Die. 14.00–18.00 und Do. 14.00–17.00 Uhr.
- c) *Verlustanzeigen* können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an *ordnungsverwaltung@wildau.de*. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und eine Telefonnummer. Ähnlich kann bei *Fundsachen* verfahren werden; Ausnahmen: Tiere (dazu erfolgten bereits Hinweise in der ‚Wildauer Rundschau‘, Ausgaben 5/2004 und 6/2005).

Nachfragen zu den genannten Fundsachen bitte an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, Zi. 30, Tel. (033 75) 505458 richten.

i.A. Starke
Ordnungsverwaltung

Aufruf zur Unterstützung des Herbstumwelt- tages in der Gemeinde Wildau am Samstag, den 21. Oktober 2006 von 9 bis 12 Uhr

Liebe Wildauer Bürgerinnen und Bürger,
verehrte Gewerbetreibende,

seit mehreren Jahren schon, werden in der Gemeinde Wildau regelmäßig im Frühling und im Herbst Umwelttage durchgeführt. Diese Umwelttage dienen dazu, Wald- und Naturflächen von Unrat zu befreien.

Zuerst standen diese Umwelttage maßgeblich in der Organisation von Herrn Bäcker, sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung. Mit der Unterstützung der Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und kommunale Ordnung, durch zahlreiche Schüler der ehemaligen Realschule (jetzt Ludwig-Witthöft-Oberschule) und der Grundschule sowie von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung waren alle bisherigen Umwelttage sehr erfolgreich und erwiesen sich als wichtige Beiträge zur Säuberung der Umwelt.

Alle bisherigen Aktionen haben gezeigt, dass die Umweltsünden leider nicht weniger werden und eine Weiterführung dieser bewährten Umwelttage unverzichtbar ist, um die Naturflächen in der Gemeinde Wildau weiterhin sauber zu halten bzw. noch intensiver zu säubern.

In den letzten Jahren ist klar geworden, dass diese Umweltaktionen bereits in der Vorbereitung auf mehrere Helfer verteilt werden müssen; es sind außerdem auch noch viel mehr fleißige Sammler an den Umwelttagen erforderlich, um diese Tage auch künftig erfolgreich zu gestalten. Durch den gemeindlichen Bauhof wird sämtlicher Abfall unmittelbar nach Beendigung der Sammelaktion von den festgelegten Plätzen abtransportiert.

Die Herbstumwelttage 2003, 2004 und 2005, die auch mit solch einem Aufruf vorbereitet wurden, waren ein guter, aber noch recht kleiner bescheidener Anfang hinsichtlich der Bürgerbeteiligung.

Deshalb rufe ich nun erneut alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich möglichst zahlreich an diesjährigen **Herbstumwelttag am 21.10.2006** zu beteiligen.

Die in Wildau ansässigen Unternehmen rufe ich auf, die Außenbereiche an ihren Unternehmensstandorten möglichst auch an diesem Tag (bzw. in zeitlicher Nähe zum geplanten Umwelttag) ebenfalls einem gründlichen „Herbstputz“ zu unterziehen.

Für die umweltbewusste Unterstützung bedanke ich mich im Voraus bei allen fleißigen Helfern!

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Informationen zur Durchführung des Umwelttages

1. *Waldgebiete und Naturflächen, die gesäubert werden sollen*
 - 1.1. Grünbereich hinter der Sport- und Schwimmhalle in der Jahnstraße sowie beim Schluchtweg
 - 1.2. Kurpark und Pulverberge/Bereich Regenwasserrückhaltebecken, Wildbahn, Röthegrund II
 - 1.3. Hasenwäldchen, Freiheitstraße/Ecke Fliederweg
 - 1.4. Wäldchen am Friedhof, Miersdorfer Straße
 - 1.5. Lauseberge, Bereich um den Tonteich, zwischen Kirche und Autobahn
2. *Treffpunkte an den o.g. Bereichen*
 - 2.1. Parkplatz vor der Schwimmhalle
 - 2.2. Eingang zum Kurpark an der Birkenallee und Wildbahn, Freifläche vor ehemaliger Baubaracke im Röthegrund II
 - 2.3. Fliederweg, Höhe Hasenwäldchen/Einfahrt in das Wohngebiet Hückelhovener Ring
 - 2.4. Haupteingang Friedhof

- 2.5. Weg an der Autobahn, am Ende der Fichtestraße, Eingang zum Naturschutzgebiet
3. Was soll eingesammelt werden?
- Flaschen und Dosen
 - Papier und Textilien
 - Plast- und Kunststoffabfälle
 - Schrott und Gummiabfälle

Bitte beachten!

Vorsicht bei scharfen, spitzen und unbekanntem Stoffen! Schrott und Gummiabfälle (z.B. Reifen und Schläuche) bitte von dem restlichen Unrat getrennt sammeln und ablegen. Bitte sorgen Sie selbst für festes Schuhwerk, entsprechende Kleidung und nach Möglichkeit auch für Schutzhandschuhe und Müllsäcke. Fehlende Schutzhandschuhe und Müllsäcke werden an den jeweiligen Treffpunkten zur Verfügung gestellt.

Ihre Ordnungsverwaltung

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2007. Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück. Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2006 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2007 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2007 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 1. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2007 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen. Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2005 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden.

Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2007 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem Kalenderjahr 2006. Hier die Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke. Der Freibetrag wird

grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2007 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der von der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre „Minijobs-Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ sowie im Internet unter: <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „–“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten. Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum 31. Dezember 2008 dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommenssteuererklärung.

Die Einkommenssteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommenssteuerveranlagung 2007 nur bis zum 31. Dezember 2009 gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommenssteuerklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2008, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;

- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–17.00 Uhr
Freitag	8.00–13.30 Uhr

Einwohnerstand 31.05.2006 = 9429

Zuzüge	40
Wegzüge	39
Geburten	6
Sterbefälle	12

Einwohnerstand 30.06.2006 = 9520

Zuzüge	58
Wegzüge	61
Geburten	5
Sterbefälle	11

Einwohnerstand 31.07.2006 = 9534

Zuzüge	71
Wegzüge	47
Geburten	6
Sterbefälle	8

Einwohnerstand 31.08.2006 = 9527

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / 13.09.2006

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau, gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen:

Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75, wildauer-rundschau@raku-verlag.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.